

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein

Bummelhenker Rettungstruppe e.V.

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Beitrag ordentliches Mitglied | 60 €/Jahr |
| 2. Beitrag aktives Mitglied | 30 €/Jahr |
| 3. Beitrag Fördermitglied | ab 12 €/Jahr |

§3 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
4. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
5. Der Vorstand kann jedes Mitglied, welches den Beitrag innerhalb eines halben Jahres nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen. Härtefälle sind im Vorstand zu entscheiden, eine Stundung, Verringerung oder Aussetzung des Beitrags ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
6. Der Beitrag von ordentlich Mitgliedern kann um 50% reduziert werden, wenn diese nachweislich aktives Mitglied einer Rettungs- oder Hilfsorganisation oder im Projekt Ortshelfer sind.
7. Der Beitrag von aktiven Mitgliedern kann um 50% reduziert werden, wenn diese nachweislich aktives Mitglied einer Rettungs- oder Hilfsorganisation oder im Projekt Ortshelfer aktiv sind.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
9. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Eine Barzahlung ist möglich.

§4 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich zum 01.03. erhoben.

2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zeitnah zum Datum der Aufnahme.

4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto zulässig.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.

2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Weißensstadt, den 27.02.2024

